



Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für das Alter *

vom 12. September 2000 (Stand 30. August 2005)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1 Name und Trägerschaft

¹ Der Fonds für das Alter (nachfolgend Fonds genannt) ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I.Rh., das gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses zu verwalten und zu verwenden ist. *

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt:

- a) die Förderung «Betreutes Wohnen im Alter»;
- b) die Unterstützung von Massnahmen der Tagespflege inkl. Infrastrukturen;
- c) Beiträge an die Freizeitgestaltung und Animation im Altersbereich;
- d) Beiträge in Härtefällen bei der Inanspruchnahme der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege;
- e) Beiträge in Härtefällen bei der Inanspruchnahme von Haushaltshilfen;
- f) Beiträge an Projekte der Gesundheitsförderung.

Art. 3 Fondsvermögen

¹ In den Fonds für das Alter sind die Mittel des Freibettenfonds, des Fonds für Armenunterstützung, des Fonds Bürgerheim, des Fonds Pflegeheim, Testate und Schenkungen sowie deren Zinserträge integriert worden. *

² Der Fonds wird geäuftet durch:

- a) den Vermögensertrag;
- b) zweckbestimmte Zuwendungen.

Art. 4 Organe

¹ Organe des Fonds sind:

- a) die Standeskommission;
- b) * das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt);
- c) die Landesbuchhaltung.

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Fonds aus.

² Sie beschliesst:

- a) über die Unterstützung von Projekten;
- b) über Beiträge in Härtefällen.

³ Das Departement behandelt die eingehenden Gesuche, erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen und stellt Antrag über den Einsatz von Fondsmitgliedern.*

⁴ Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen, legt die Mittel zinsbringend an und veranlasst die Auszahlungen.

Art. 6 * Ausnahmen

¹ Der Departementsvorsteher¹⁾ kann jährlich über einen Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-- in eigener Kompetenz zu Gunsten von Projekten beschliessen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
12.09.2000	12.09.2000	Erlass	Erstfassung	-
30.08.2005	30.08.2005	Erlasstitel	geändert	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 4 Abs. 1, b)	eingefügt	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 5 Abs. 3	geändert	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 6	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	12.09.2000	12.09.2000	Erstfassung	-
Erlasstitel	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-
Art. 1 Abs. 1	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-
Art. 3 Abs. 1	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, b)	30.08.2005	30.08.2005	eingefügt	-
Art. 5 Abs. 3	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-
Art. 6	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-